

Bebauungsplan Nr. 1275 „1. Änderung – Südöstlich Schwarzer Bär“
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Ziel und Zweck der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1275 ist es, durch eine ergänzende textliche Festsetzung die Zulässigkeit von bestimmten Arten von Vergnügungsstätten – Spielhallen und Wettbüros – sowie Bordelle und Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen im städtebaulichen Kontext gezielt zu steuern, um dem stadträumlich und historisch bedeutsamen Quartier 'Schwarzer Bär' gerecht zu werden und hinsichtlich seiner Funktion zu stärken. Für die Planaufstellung soll das vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB Anwendung finden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche ist weitestgehend überbaut und versiegelt.

Eine besondere Bedeutung der Planfläche für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt, aber angesichts der Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind nicht erkennbar.

Baumschutz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Hannover, 08.01.2018